

Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V.



Geldern-Walbeck e.V.

DLRG
Geldern-Walbeck e. V.

Impressum

DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V.

Bodelschwinghstraße 14

47608 Geldern

E-Mail: info@geldern-walbeck.dlrg.de

Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß §26 BGB:

Vorsitzender: Lothar Wleczyk

stellv. Vorsitzender: Oliver Mähringer

Redaktionell verantwortlich

DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V.

Bianca Haeusler, Sabrina Kempkens, Isabell Kempkens, Oliver Mähringer

Versionen

Version 2025/01

Inhalt

1. Präambel.....	5
2. Einleitung.....	5
3. Begriffserklärungen	6
3.1. Allgemeine Erklärungen	6
3.2. Bezeichnungen für bestimmte Beteiligte	7
4. Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“	8
5. Risikoanalyse	9
5.1. Allgemeine Risikofaktoren	9
5.2. Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung	10
5.3. Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung.....	10
5.4. Resort Einsatz	11
5.5. Jugend	12
5.6. Verbandskommunikation	12
5.7. Eigene Räumlichkeiten	13
5.8. Aktive Mitglieder im Spannungsfeld	13
6. Prävention	14
7. Ehrenkodex und polizeiliches erweitertes Führungszeugnis.....	15
7.1. Erweitertes Führungszeugnis	15
7.2. Ehrenkodex.....	17
7.3. Dokumentation im DLRG-Manager	18
8. Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang miteinander.....	19
9. Benennung und Bekanntmachung von Ansprechpersonen.....	20
10. Interventionsplan	21
11. Krisenplan.....	22
11.1. Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen	23
11.2. Liste der Fachberatungsstellen	23
11.2.1. Hilfetelefon DLRG-Jugend.....	23
11.2.3. Externe Ansprechpartner in Verdachtsfällen & Fachberatungsstellen	23
11.2.4. Externe Ansprechpartner bei unmittelbarer Intervention	26
11.2.5. Weiterführende offizielle Ressourcen zur Prävention und Schutz im Sport	26

12.	Beschwerdemanagement.....	27
13.	Rehabilitation	27
14.	Bildungsangebote.....	28
15.	Qualitätsmanagement.....	28
16.	Literaturnachweis.....	29
17.	Anhang.....	29

1. Präambel

Unabhängig vom Geschlecht genießen sämtliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. den gleichen Stellenwert und die gleiche Wertschätzung. Die Verwendung der männlichen Sprachform erfolgt ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit und impliziert keinerlei Abweichung von diesem Gleichbehandlungsgrundsatz.

2. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde entwickelt, um insbesondere die jüngsten Mitglieder sowie sämtliche weiteren Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. wirksam vor potenziellen Übergriffen zu schützen und zugleich für die Thematik der interpersonellen und sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren.

Nur durch eine entschlossene und konsequente Haltung gegenüber diesem Thema kann gewährleistet werden, dass potenziellen Täterinnen und Tätern keinerlei Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Das Handeln der Ortsgruppe orientiert sich dabei an der Satzung des DLRG Landesverbandes Nordrhein e.V. sowie am Leitbild der DLRG Jugend, das von Zusammenhalt, Respekt und Verantwortung geprägt ist.

Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jedes Mitglied – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status – sicher und respektiert fühlt.

Dies beinhaltet die konsequente Umsetzung präventiver Maßnahmen in sämtlichen Bereichen des Vereinslebens sowie die Förderung einer Kultur des respektvollen und achtsamen Miteinanders.

3. Begriffserklärungen

Sexualisierte sowie interpersonelle Gewalt stellen ein äußerst komplexes und facettenreiches Themenfeld dar. Um eine sichere und sachgerechte Auseinandersetzung mit dieser Thematik zu gewährleisten, ist die Verwendung einer klaren und diskriminierungsfreien Sprache von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Schutzkonzept die verwendeten Begriffe definiert und deren jeweilige Verwendung präzise festgelegt.

3.1. Allgemeine Erklärungen

- **Gewalt**
„Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.“ (WHO, 2002)
- **Interpersonelle Gewalt**
Interpersonelle Gewalt entspricht jeglicher Form von Gewalt zwischen Menschen oder Gruppen. Darunter fällt, die physische, psychische und sexualisierte Gewalt, Übergriffe, Vernachlässigung und Machtmissbrauch.
- **Sexualisierte Gewalt**
Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede nicht einvernehmliche, unerwünschte, tatsächliche, versuchte oder angedrohte Handlung oder Verhaltensweise, die mit sexuellen Mitteln oder durch Angriffe auf das Geschlecht, die sexuelle Identität oder die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person ausgeführt wird.
- **Sexuelle Grenzverletzung**
Unter sexueller Grenzverletzung versteht man Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen.
Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden.
- **Übergriffiges Verhalten**
Übergriffiges Verhalten ist ein Verhalten, bei dem eine Person respektvolle Umgangsformen, persönliche Grenzen und körperliche Distanz missachtet. Es kann verschiedene Formen annehmen, von verbalen Anspielungen bis hin zu sexueller Gewalt.

3.2. Bezeichnungen für bestimmte Beteiligte

- **Betroffenen**
Den Betroffenen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft, ohne Reduzierung auf das Erlebte, erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die interpersonelle Gewalt erlebt haben, reserviert.
- **Sich meldender Mensch**
Zieht ein Mensch einen anderen mit ins Vertrauen, ist das ein meldender Mensch. Dieser Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann bspw. einen Fall von Gewalt mitbekommen haben. Seine Aussagen dienen jedoch als Grundlage für das weitere innersystematische, betroffenenengerechte Vorgehen.
- **Gemeldeter Mensch**
Der gemeldete Mensch unterliegt dem Vorwurf bzw. der Vermutung der interpersonellen Gewalt.
- **Vertrauensperson**
Jeder Mensch kann zu einer Vertrauensperson werden, sobald ein sich meldender Mensch eine andere Person ins Vertrauen schließt. Die Vertraulichkeit dessen obliegt den beteiligten Personen.
- **Ansprechperson**
Ansprechpersonen sind qualifiziert und garantieren eine Vertraulichkeit gemäß des Schutzkonzeptes. Außerdem sorgen sie für eine betroffenenengerechte Intervention.

4. Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. hat auf der Vorstandssitzung vom 13.11.2024 die Umsetzung und die Entwicklung des Schutzkonzeptes beschlossen. Aus dieser beschlossenen Umsetzung und einer durchgeführten Risikoanalyse ist dieses Schutzkonzept entstanden.

In diesem Schutzkonzept sind Maßnahmen beschrieben die den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Mitgliedern in der Ortsgruppe dienen.

Das Schutzkonzept wurde auf der Ortsgruppenvorstandssitzung am 10.12.2025 als dynamisches Dokument beschlossen.

Auf dem Ortsgruppentag im Jahr 2026 wird das Schutzkonzept vorgestellt und Fragen beantwortet.

Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informationen rund ums Thema „sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport“ werden auf der Homepage unter geldern-walbeck.dlrg.de veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Auf der Homepage werden die Kontaktdaten der Ansprechpartner, Informationsmaterial und das Schutzkonzept veröffentlicht. Hier bekennt sich die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck öffentlich zum Thema Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Auch auf der Homepage des DLRG Landesverbandsnordrhein finden Sie weitere Informationen zu dem Thema unter www.nordrhein.dlrg.de.

5. Risikoanalyse

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. verfügt über eigene Strukturen, Aktivitäten, Kulturen und Routinen, die im Rahmen einer Potenzial- und Risikoanalyse systematisch erfasst und bewertet wurden. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wurden gezielte Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen und Regelungen entwickelt. Diese Risikoanalyse zeichnet sich nicht durch Vollständigkeit aus, sondern unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung.

Wir haben dabei folgende Bereiche besonders betrachtet:

- Schwimm- & Rettungsschwimmausbildung
- Erste-Hilfe- & Sanitätsausbildung
- Einsatz
- Jugend
- Verbandskommunikation

Die Analyse wurde mithilfe der vom Landessportbund NRW zur Verfügung gestellten Matrix bearbeitet.

5.1. Allgemeine Risikofaktoren

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. zählt derzeit etwa 280 Mitglieder, von denen rund 120 aktiv am Badbetrieb teilnehmen. Darüber hinaus verfügt die Ortsgruppe über etwa 40 aktive Mitarbeitende. In sämtlichen Bereichen der Ortsgruppe wird intensiv mit jungen Menschen zusammengearbeitet. Bereits ab einem Alter von 16 Jahren ist eine Mitarbeit im Jugendvorstand möglich. Ab etwa 12 Jahren können sich Jugendliche als Helfende im Schwimmbad engagieren oder an verschiedenen Aktionen der DLRG-Jugend organisatorisch mitwirken. Auch das Jugend-Einsatz-Team (JET) steht Mitgliedern ab 12 Jahren offen. Eine obere Altersbegrenzung besteht in keinem der Bereiche.

Folglich begegnen sich täglich zahlreiche unterschiedliche Personen im Umfeld der Ortsgruppe. Grenzverletzendes Verhalten kann dabei sowohl zwischen aktiven Mitgliedern und weiteren Personen als auch innerhalb der Gruppe der aktiven Mitglieder oder ausschließlich unter weiteren Personen auftreten. Die Vielfalt der DLRG ist ein prägendes Merkmal des Vereins, eröffnet jedoch zugleich zahlreiche Räume, in denen grenzverletzendes Verhalten stattfinden kann.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Thematik wurden verschiedene Orte und Situationen identifiziert, die ein erhöhtes Risiko für sexualisierte und interpersonelle Gewalt bergen. Insbesondere Übernachtungssituationen bedürfen einer gesonderten Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung der Ausstattung des Übernachtungsortes sowie der anwesenden Personen. Grundsätzlich können Übernachtungen in allen Bereichen der Ortsgruppe stattfinden.

5.2. Schwimm- und Rettungsschwimmbildung

Im Rahmen der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung können Situationen auftreten, in denen Körperkontakt erforderlich ist und die potenziell als grenzverletzend empfunden werden könnten. Dieses Risiko manifestiert sich insbesondere bei der Wassergewöhnung sowie im Anfängerschwimmen, da es hierbei zu Situationen kommen kann, in denen jüngste von den Ausbildenden zur Toilette begleitet oder unter der Dusche unterstützt werden müssen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich regelmäßig weitere Personen – wie Kursteilnehmende, Badegäste, Mitarbeitende des Schwimmbades oder Mitglieder anderer Vereine – im Schwimmbad aufhalten und somit in Kontakt mit den Vereinsmitgliedern treten können. Fehlende oder unzureichende Absprachen im Vorfeld führen zu spontanen Entscheidungen und erhöhen das Risiko von Grenzverletzungen signifikant. Hinzu kommt, dass nicht sämtliche im Schwimmbad tätigen Personen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Während aktive Mitglieder mit Lehrschein oder vergleichbarer Qualifikation im Bereich der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung verpflichtet sind, sich regelmäßig fortzubilden, besteht für andere aktive Mitglieder keine entsprechende Verpflichtung. Dies kann dazu führen, dass notwendige Schulungen unterbleiben und somit eine erhöhte Unsicherheit im Handeln entsteht.

Vor allem in der Rettungsschwimmbildung besteht der Druck, das Leben eines anderen Menschen retten zu müssen. Auch die Anforderung, bestimmte Leistungen zu erbringen, um Qualifikationen zu erhalten, erhöht das Risiko, dass Tätigkeiten ausgeführt werden, ohne die eigenen und fremden Grenzen zu wahren.

5.3. Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

An den Erste-Hilfe- und Sanitätskursen der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. nehmen neben den eigenen Mitgliedern auch Angehörige anderer Ortsgruppen sowie externe Teilnehmende teil. Im Rahmen dieser Kurse werden verschiedene Maßnahmen vermittelt und praktisch erprobt, die in der Regel nicht ohne physischen Kontakt auskommen. Hierdurch können Situationen entstehen, die potenziell als grenzüberschreitend wahrgenommen werden.

Darüber hinaus führen Ausbildende der Ortsgruppe regelmäßig Kurse in externen Räumlichkeiten durch, was zu Unsicherheiten hinsichtlich der Rolle und Verantwortung führen kann. Neben dem bestehenden Druck, im Ernstfall Leben retten zu müssen, besteht zudem die Anforderung, bestimmte Leistungen zu erbringen, um Qualifikationen zu erwerben. Dies erhöht das Risiko, dass Handlungen vorgenommen werden, ohne die eigenen persönlichen Grenzen ausreichend zu berücksichtigen.

5.4. Resort Einsatz

Einen speziellen, vielfältigen Bereich stellt das Resort Einsatz dar. In diesem gibt es Sanitätsdienste, Ausbildungen, Übungen, Gruppenabende, aber auch Veranstaltungen für das Jugend-Einsatz-Team (JET).

Diese große Bandbreite an Aktivitäten bringt verschiedene Risikoräume mit sich.

- Körperkontakt, welcher als grenzverletzend wahrgenommen werden könnte
- Befehlston innerhalb eines Einsatzes
- Die Hierarchie in der Ortsgruppe
- Psychische Belastung nach bestimmten Einsätzen, z.B. die Bergung eines Menschen

In Einsatzsituationen stehen häufig keine geeigneten Umkleidemöglichkeiten oder Sanitäranlagen zur Verfügung. Insbesondere in kritischen Einsatzlagen, bei denen das übergeordnete Ziel in der Rettung von Menschenleben besteht, ist das Risiko erhöht, dass in zeitkritischen Situationen persönliche Grenzen von Beteiligten überschritten werden, um das Einsatzziel zu erreichen. In solchen Fällen kann es mitunter als beschämend empfunden werden, Grenzverletzungen anzusprechen, da der reibungslose Ablauf des Einsatzes als vorrangig betrachtet wird.

Auch im Rahmen von Nachbesprechungen bleibt oftmals wenig Raum, um Grenzverletzungen zu thematisieren, da das Einsatzgeschehen weiterhin als prioritär gegenüber individuellen Befindlichkeiten angesehen wird.

Die Arbeitsweise im Einsatz ist insgesamt mit einem erhöhten Risiko für Grenzverletzungen verbunden, da die Kommunikation häufig in Form von Befehlen erfolgt und wenig Raum für Widerspruch besteht. Dadurch können Personen in Situationen gedrängt werden, in denen eigene Grenzen überschritten werden.

Darüber hinaus bergen belastende Einsatzsituationen auch im Nachgang ein erhebliches Risiko. Wiederkehrende Belastungen können zu einer langfristigen psychischen Beanspruchung der Einsatzkräfte führen, wodurch die Wahrscheinlichkeit steigt, selbst von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt betroffen zu sein.

Im Rahmen von Ausbildungen und Übungen im Einsatzbereich bestehen vergleichbare Gefahren wie in anderen Bereichen. Hinzu kommen jedoch erschwerte Bedingungen durch unwegsames und nicht einsehbares Gelände.

Das Jugend-Einsatz-Team erhält die Möglichkeit, an Veranstaltungen teilzunehmen. Da die jungen Mitglieder hierbei Einsatzkleidung tragen, besteht die Gefahr, dass sie sich zu einem besonders „starken“ Auftreten verpflichtet fühlen. Infolgedessen werden Fehlverhalten oder Probleme eher toleriert und nicht angesprochen, was insbesondere durch die klaren Strukturen mit Führungspersonen und den im Einsatzbereich üblichen Befehlsstrukturen begünstigt wird.

5.5. Jugend

Die Jugend der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck verfügt über einen eigenen Vorstand und organisiert eigenständig Veranstaltungen, die überwiegend in den vereinseigenen Räumlichkeiten, teilweise jedoch auch an externen Orten stattfinden. Die Mehrheit der Teilnehmenden an diesen Jugendveranstaltungen ist im Alter zwischen sechs und vierzehn Jahren. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstände der Kinder und Jugendlichen können Situationen entstehen, die durch Verständigungsprobleme als unangenehm empfunden werden.

Darüber hinaus werden regelmäßig Aktivitäten angeboten, die einen erhöhten Körperkontakt mit sich bringen, wie beispielsweise Fangspiele, Kletteraktionen oder Schwimmausflüge. Diese Gegebenheiten bergen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen und erfordern besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit seitens der verantwortlichen Betreuenden.

Um den Schutz aller Teilnehmenden zu gewährleisten und die Gleichbehandlung aller Geschlechter sicherzustellen, wird jede Veranstaltung des Jugendvorstandes grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Betreuungspersonen begleitet, wobei stets eine männliche und eine weibliche Aufsichtsperson anwesend sind.

5.6. Verbandskommunikation

Die vielfältigen Aktivitäten der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. werden der Öffentlichkeit durch die Verbandskommunikation präsentiert. Insbesondere im Zusammenhang mit Foto- und Videoaufnahmen besteht das Risiko, dass einzelne Personen in einer für sie nachteiligen Weise dargestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Aufnahmen im Schwimmbad, da hier aufgrund der Badebekleidung eine erhöhte Gefahr von Grenzverletzungen besteht. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass veröffentlichte Bilder von Dritten missbräuchlich verwendet werden können. Darüber hinaus repräsentieren aktive Mitglieder die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. bei verschiedenen Veranstaltungen. Neben den allgemeinen Risiken, die mit Veranstaltungen einhergehen, ist zu beachten, dass durch die öffentliche Präsenz Verhaltensweisen akzeptiert werden könnten, die von einzelnen Beteiligten als grenzüberschreitend wahrgenommen werden. Das enge Zusammenstehen der Personen bei einem Gruppenfoto ist ein typisches Beispiel für eine Situation ist, in der persönliche Grenzen überschritten werden können. Gerade bei solchen Fotos kann die körperliche Nähe zwischen den Beteiligten als unangenehm empfunden werden.

5.7. Eigene Räumlichkeiten

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. verfügt über eigene Räumlichkeiten, darunter eine Fahrzeughalle und ein Vereinsheim. In diesen Räumen finden regelmäßig Veranstaltungen zu unterschiedlichen Anlässen statt. Da viele Besuchende mit den Gegebenheiten vor Ort nicht vertraut sind, kann es zu Unsicherheiten hinsichtlich der Lage von beispielsweise Sanitäranlagen kommen. Darüber hinaus können spezielle Regelungen sowohl für externe Personen als auch für Mitglieder unklar sein. Mehrere Bereiche, wie etwa Lagerräume, die Fahrzeughalle inklusive Umkleiden oder die Küche, sind aufgrund ihrer abgeschiedenen Lage vom Seminarraum nur schwer einsehbar und bergen somit ein erhöhtes Risiko. Zudem treffen sich aktive Mitglieder häufig in kleinen Gruppen, um gemeinsam Arbeiten zu verrichten oder Veranstaltungen vorzubereiten. Dadurch entstehen Situationen, in denen unbeabsichtigte Zweisamkeit und Unsicherheiten auftreten können.

5.8. Aktive Mitglieder im Spannungsfeld

Aktive Mitglieder befinden sich oftmals in einem Spannungsfeld zwischen den Anforderungen ihrer Aufgaben und den individuellen Bedürfnissen der Vereinsmitglieder. Dies erfordert ein hohes Maß an Sensibilität, Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, in herausfordernden Situationen angemessen zu handeln.

In der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. nehmen Mitglieder aufgrund ihrer vielfältigen Tätigkeiten häufig unterschiedliche Rollen ein. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Personen in bestimmten Situationen als Führungskräfte agieren, während sie in anderen als Teilnehmende auftreten. Diese Mehrfachzugehörigkeit kann dazu führen, dass eine eindeutige Rollenzuweisung verloren geht und von den Anwesenden unterschiedlich wahrgenommen wird, was wiederum zu Unklarheiten in der Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen führt und den Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet, schwächt.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Rollen innerhalb der Vereinsstruktur mit persönlichen Beziehungen vermischen. Zwischen aktiven Mitgliedern bestehen häufig enge persönliche Bindungen und Freundschaften, während gleichzeitig Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisse aufgrund von Funktionen im Verein, wie Vorstandsämtern, Führungspositionen oder unterschiedlichen Qualifikationen, existieren. Im ehrenamtlichen Kontext birgt insbesondere die Vermischung privater und vereinsbezogener Beziehungen ein erhöhtes Risiko. Zwischenmenschliche Konflikte im privaten Bereich können sich negativ auf die Zusammenarbeit und das Klima im Verein auswirken. Aus diesen komplexen Beziehungsgeflechten können zudem problematische Dynamiken wie Mobbing oder Ausgrenzung entstehen.

6. Prävention

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. verfolgt das Ziel, ein sicheres und respektvolles Umfeld für sämtliche Mitglieder zu gewährleisten. Die Prävention stellt einen zentralen Bestandteil unserer Vereinsarbeit dar, um die physische und psychische Unversehrtheit aller Mitglieder nachhaltig zu schützen. Im Rahmen dieses Schutzkonzepts widmen wir uns umfassend der Prävention interpersoneller Gewalt.

Unser Präventionsansatz basiert auf einer klaren und konsequenten Haltung, die von Achtsamkeit, Verantwortungsbewusstsein und Vertrauen geprägt ist. Wir sind uns bewusst, dass das Zusammenleben von Menschen stets mit Risiken verbunden ist, denen wir durch gezielte Maßnahmen entgegenwirken. Prävention verstehen wir nicht ausschließlich als die Umsetzung von Regelwerken und Verhaltensrichtlinien, sondern als einen fortlaufenden Prozess der Sensibilisierung aller Mitglieder für diese Thematik.

- **Vorbildfunktion**
Durch ihr Verhalten beeinflussen Übungs-, Kurs- und Veranstaltungsleitungen die Kultur innerhalb des Vereins. Ein wertschätzender, respektvoller Umgang und eine offene Kommunikation sind zentrale Aspekte ihrer Rolle.
- **Vertrauensaufbau**
Insbesondere bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, dass ein Umfeld geschaffen wird, indem sich alle sicher fühlen. Dies erfordert sowohl Empathie als auch Konsequenz im Umgang mit Regelverstößen.
- **Veranstaltungen**
Die Sicherheit bei Veranstaltungen ist ebenso ein wichtiger Punkt. Die Ortsgruppe stellt sicher, dass diese unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden und die Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet ist.
- **Übernachtungen und Freizeitangebote der Jugend**
Bei Übernachtungsmaßnahmen und Freizeitangeboten der Jugend wird auf eine sichere Struktur geachtet. Es gibt eine ausreichende Anzahl an weiblichen und männlichen Betreuenden, die jederzeit eingreifen können und den Überblick behalten.

7. Ehrenkodex und polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

In dem DLRG Landesverband Nordrhein e.V. ist es verpflichtend, dass aktive Personen, die z.B. im Vorstand, in der Ausbildung, in der Jugend oder im Einsatz tätig sind in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis und den Ehrenkodex vorlegen. Wir unterstützen unsere Aktiven auf Ortsgruppenebene bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und stellen sicher, dass der Prozess klar und transparent ist. Alle Personen sind verpflichtet, in einem 3-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis und den jeweils gültigen Ehrenkodex vorzulegen (vgl. Beschluss LV-Rat vom 27.04.2024). Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach Aufforderung ist dieses spätestens nach drei Monaten vorzulegen.

7.1. Erweitertes Führungszeugnis

Die regelmäßige Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts und dient der Prävention von Missbrauch und Gewalt. Die DLRG unterstützt alle Mitarbeitenden aktiv bei der Beantragung und stellt sicher, dass der Prozess transparent und unkompliziert abläuft.

Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Bei ehrenamtlich tätigen Personen gilt: "Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden. In diesen Fällen kann zunächst das Vorhandensein von Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII nicht geprüft werden. Die satzungsgemäßen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Die Person kann nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Führungszeugnisses ihre Arbeit wieder aufnehmen. Sollten Einträge entsprechend § 72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betreffende Person dauerhaft von ihren Aufgaben entbunden. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verpflichten sich die Gliederungen unverzüglich die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu verlangen." (vgl. 1.3 Beschluss LV-Rat 27.04.2024).

Ablauf der Beantragung des Führungszeugnisses

Das Antragsformular wird zentral über die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. bei der Stadt Geldern eingereicht. Das Antragsformular wird vom Vorstand ausgegeben und vom Mitglied ausgefüllt, eingesammelt und gesammelt durch den Vorstand zur Behörde gebracht, sofern der Antragsteller in Geldern wohnhaft ist. Ansonsten hat der Antragsteller dieses bei seinem ortsansässigen Bürgerbüro abzugeben und zu beantragen. Online ist dies ebenfalls möglich. Das erweiterte Führungszeugnis wird dann automatisch beantragt und an die betreffenden Personen nach Hause zugesendet.

Das Führungszeugnis wird nur bestimmten Personen im Vorstand zur Einsicht vorgelegt:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende

Das Antragsformular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses befindet sich im Anhang.

Katalog der Strafbestände nach §72a SGB VIII

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften

- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

7.2. Ehrenkodex

Das Formular für den Ehrenkodex gibt der Vorstand aus und ist vom aktiven Mitglied vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder zu übergeben. Nach Aktualisierung des Ehrenkodex ist eine erneute Unterschrift erforderlich, um sich zu einem respektvollen Umgang miteinander sowie zur Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu verpflichten.

Mitarbeitenden die aktiv mit Kindern & Jugendlichen arbeiten, die in der DLRG tätig sind, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit in der DLRG unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.

Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang.

7.3. Dokumentation im DLRG-Manager

Nach der Prüfung durch die zuständige Person wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung im DLRG-Manager dokumentiert. Die Dokumentation über die Begutachtung der erweiterten Führungszeugnisse und des Ehrenkodexes findet über den DLRG-Manager ("Reiter Führungszeugnis") statt. Somit soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis und den Ehrenkodex nicht auf jeder Verbandsebene vorlegen müssen (vgl. 1.1. Beschluss LV-Rat 27.04.2024).

Es findet eine systemische Erinnerung durch den DLRG Manager statt, die alle 3 Jahre stattfindet. Auch die Stadt Geldern fordert eine Liste alle 3 Jahre an, um die Führungszeugnisse erneut zu beantragen.

Bei Ausscheiden der Tätigkeiten als aktives Mitglied sind spätestens nach 6 Monaten alle vorhandenen Daten in Bezug auf die erweiterten Führungszeugnisse und den Ehrenkodex durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

8. Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang miteinander

Ergänzend zu den im Ehrenkodex festgelegten Verhaltensregeln verpflichten sich sämtliche aktive Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V., die nachfolgenden Verhaltensregeln einzuhalten, um einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander sicherzustellen.

Verhaltensregeln allgemein:

- Die aktiven Mitglieder der DLRG haben ein offenes Ohr für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und anderen Personen.
- Beleidigungen und Herabwürdigungen sind zu unterlassen. Weiterhin dulden wir keine sexualisierte, herabwürdigende und beleidigende Sprache. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen klare Position.
- Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche gemacht.
- Partnerübungen sind gleichgeschlechtlich durchzuführen. Vor der Durchführung werden alle beteiligten Personen ausdrücklich um ihre Zustimmung gebeten, bevor ein körperlicher Kontakt erfolgt. Ansonsten sind anderweitige Möglichkeiten offen zu kommunizieren.
- Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnisse werden transparent dargelegt.
- Neue aktive Mitglieder werden in die Arbeit der Ortsgruppe und den eigenen Tätigkeitsbereich eingewiesen.
- Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Örtlichkeiten (Sanitäranlagen, Aufbau der Räume etc.) sind offen und klar zu kommunizieren.
- Umkleiden werden erst nach Klopfen und Nachfrage betreten, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Im Notfall wird die Umkleide sofort betreten.
- Wir erstellen keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen.

Mobbing

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. bekennt sich ausdrücklich dazu, ein Umfeld zu gewährleisten, das frei von jeglicher Form des Mobbing ist. Unter Mobbing wird ein wiederholtes, vorsätzliches Verhalten verstanden, das darauf abzielt, eine Person zu schikanieren, zu erniedrigen oder zu isolieren. Unabhängig von der Ausprägung – sei es physisch, verbal, nonverbal, digital (Cybermobbing), sexuell oder sozial – wird Mobbing von der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. nicht toleriert und steht im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Werten des Vereins. Jegliche Form von Mobbing wird konsequent unterbunden; bei Bekanntwerden von Mobbinghandlungen oder entsprechenden Verdachtsmomenten wird unverzüglich und entschlossen interveniert.

9. Benennung und Bekanntmachung von Ansprechpersonen

Zur Förderung der Präventionsarbeit sowie zur Sicherstellung eines angemessenen Umgangs mit Verdachtsmomenten oder konkreten Vorfällen benennt die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. mindestens eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für die Thematik der sexualisierten und interpersonellen Gewalt. Diese Personen verfügen über eine entsprechende Qualifikation und stehen als vertrauliche Anlaufstellen zur Verfügung, sind jedoch nicht für die fachliche Beratung oder therapeutische Maßnahmen zuständig. Die Ansprechpersonen sind befähigt, erste unterstützende Schritte für betroffene Personen einzuleiten und den Kontakt zu spezialisierten Fachstellen herzustellen. Sämtliche Mitarbeitenden sowie die Mitglieder des Vorstands werden regelmäßig über die Aufgaben und die Bedeutung dieser Ansprechpersonen informiert. Bei Fragen oder Problemen können sich alle Mitglieder an die auf der Homepage veröffentlichten Ansprechpersonen wenden. Die Kontaktaufnahme ist zudem über die folgende E-Mail-Adresse möglich: vertrauen@geldern-walbeck.dlrg.de

Aufgaben von Ansprechpersonen:

- Koordination von Präventionsmaßnahmen
- Kontaktaufnahme zu Fach- und Beratungsstellen
- Überprüfung und Verbesserung der Strukturen und Abläufe im Rahmen der Risikoanalyse
- Thematisierung von Fehlverhalten und Verbesserung der Präventionsmaßnahmen
- Information des Vorstands über den Stand der Präventionsarbeit und Anpassung der Maßnahmen

Die Ansprechpersonen der DLRG sind im Falle eines konkreten oder vagen Verdachts sowie bei Fragen oder Vorfällen die ersten Ansprechpersonen. Sie koordinieren ein internes Krisenmanagement und nehmen gegebenenfalls Kontakt zu externen Fachberatungsstellen auf, die auf die Betreuung und Beratung von Betroffenen spezialisiert sind.

10. Interventionsplan

Die Intervention beginnt mit der Sensibilisierung der aktiven Mitglieder für sexualisierte und interpersonelle Gewalt. Hinweise werden von allen Beteiligten ernst genommen und weiterverfolgt. Wer auf entsprechende Gewalt angesprochen wird, übernimmt automatisch die Rolle einer Vertrauensperson. Zur eindeutigen Definition des Wortes „Verdacht“ und zur Einordnung dient die nachfolgende Tabelle als Orientierung.

Stufen des Verdachts	Beschreibungen	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte und interpersonelle Gewalt denken lassen.	• Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... • Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit der Ansprechperson für PsG notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
Begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	• Detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen • Bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht Altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	• Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet • Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen • Forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung • Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welches nur auf Altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann • Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt	Maßnahmen, um den Schutz des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenwirken von Ansprechpersonen und Fachkräften. Bei Kindern: Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Betroffenen missbraucht hat. Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – z.B. im familiären Umfeld – Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch den Betroffenen selbst

Tabelle aus: Infobroschüre, Wie du sexualisierte Gewalt erkennst und richtig handelst, DLRG, Erscheinungsjahr: 10/2022

11. Krisenplan

Im Krisenfall setzt sich ein Krisenteam aus folgenden Personen zusammen: der Ansprechperson für PsG; Vertrauensperson der Person, die Beobachtungen angesprochen hat; einem Vertreter des der §26BGB-Vorstand; sowie ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle. Das Ganze wird mit dem im Anhang befindlichen Dokumentationsbogen dokumentiert. Das Krisenteam informiert die Vorstände der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. ausschließlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen, jedoch auf das notwendige Maß beschränkten Informationen. Entscheidungen innerhalb des Krisenteams sind einstimmig zu treffen, um ein einheitliches und zielgerichtetes Vorgehen sicherzustellen. Zur besseren Übersicht stellt sich der Krisenplan wie folgt dar:

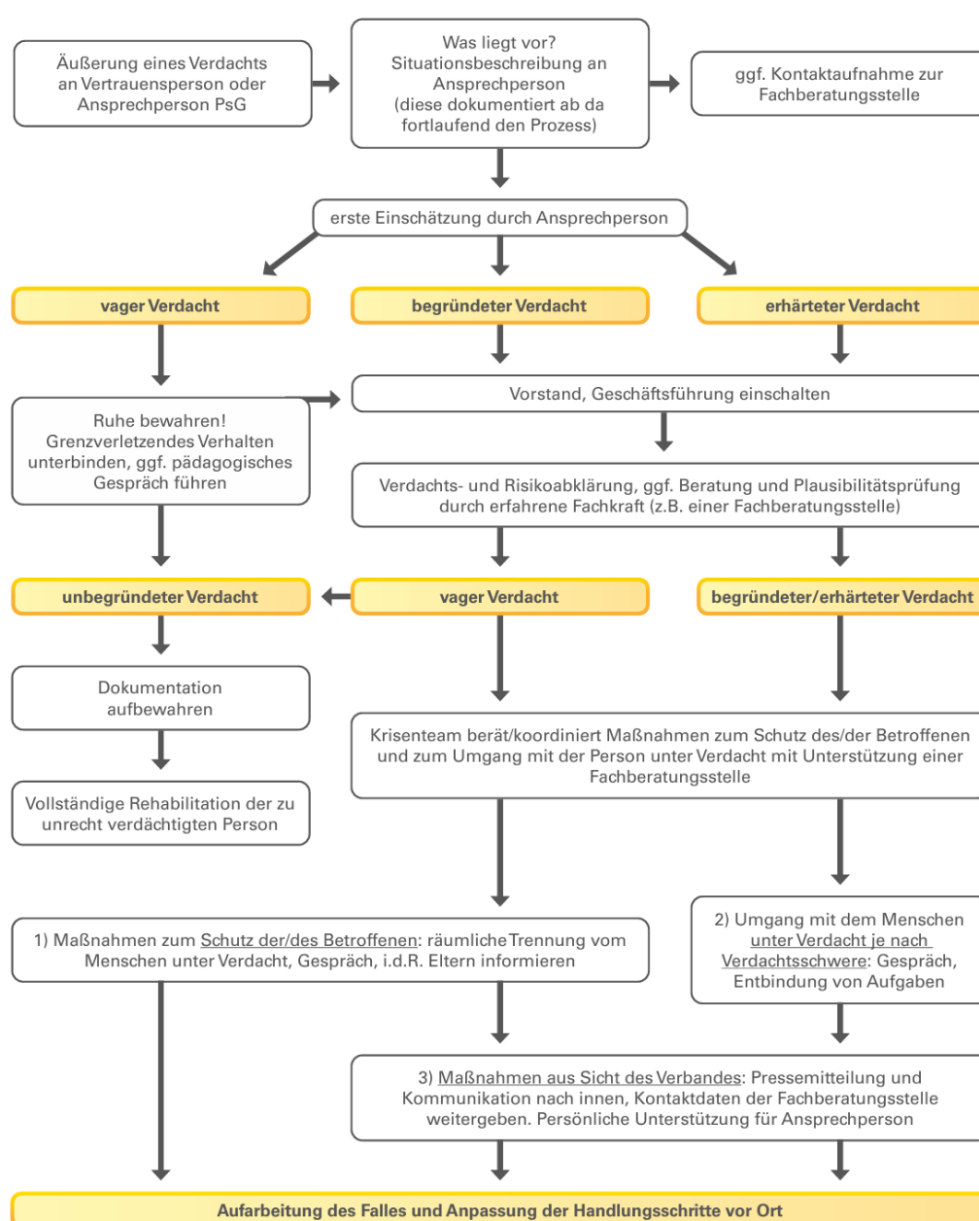


Abbildung 1 Infobroschüre, Wie du sexualisierte Gewalt erkennst und richtig handelst, DLRG, Erscheinungsjahr: 10/2022

11.1. Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen

Im Falle von Vorfällen innerhalb der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. wird zur professionellen Aufarbeitung die Unterstützung spezialisierter Fachberatungsstellen in Anspruch genommen. Die Kontaktaufnahme zu diesen Beratungsstellen erfolgt durch die Vorsitzenden oder die benannten Ansprechpartner. Die Fachberatungsstellen stehen darüber hinaus allen hilfeschuchenden Personen offen und können in den meisten Fällen auch anonym kontaktiert werden.

11.2. Liste der Fachberatungsstellen

11.2.1. Hilfetelefon DLRG-Jugend

Eine zusätzliche Option zur Meldung eines Vorfalls bietet das Hilfetelefon der DLRG-Jugend auf Bundesebene. Dieses stellt ein Beratungsangebot bereit, das auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden kann und allen Mitgliedern der DLRG offensteht.



Erreichbarkeit: Montag bis Sonntag von 14:00 bis 20:00 Uhr (Stand 18.12.2025)

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

11.2.3. Externe Ansprechpartner in Verdachtsfällen & Fachberatungsstellen

Insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) / § 8b anonyme Beratung Jugendamt Stadt Geldern Kathrin Haupt Daniela Kämmerer Tel.: 02831 / 398-725 bzw. -716
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Caritasverbandes Geldern-Kevelaer e.V. Caritas-Centrum Geldern Alexandra Ludzinski Südwall 52 47608 Geldern Tel.: 02831/9102360 E-Mail: beratung-sex.gewalt@caritas-geldern.de ; alexandra.ludzinski@caritas-geldern.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Kleve Caritasverband Kleve e.V. Katja Kleinebenne Hoffmannallee 66 - 68 47533 Kleve Tel.: 02821 7209-300 Email: k.kleinebenne@caritas-kleve.de
Kreispolizei Behörde Kleve Stefanie Bodden-Gerau stefanie.bodden-bergau@polizei.nrw.de
Bildungsforum KBW Kleve Julia Simmes Tel. 02831/13460-21 simmes-j@bistum-muenster.de
Krisen- und Gewaltberatung für Männer Stefan Kisters-Teuwsen Tel. 02831/9102-348 stefan.kisters-teuwsen@caritas-geldern.de
Referent und Fachberater Koordinierungsstelle im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ Daniel Kondring Tel. 0208/30850-41 Daniel.kondring@msb-mh.de
Team Integrität vom LSB NRW e.V. Dorota Sahle Tel. 0203/7381-847 Dorota.sahle@lsb.nrw Tanja Eigenrauch Tel. 0203/7381-823 Tanja.eigenrauch@lsb.nrw
Hilfetelefon sexueller Missbrauch Tel. 08002255530
DLRG Landesverband Nordrhein e.V. Referentin "Prävention sexualisierte und interpersonelle Gewalt" Tel. 0211-53 60 6965 E-Mail: Vertrauen@nordrhein.dlrg.de
DLRG-Jugend Hilfe-Telefon Erreichbarkeit: Montag bis Sonntag von 14:00 bis 20:00 Uhr Tel. 05723 955 333 E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de
DLRG Bundesverband Bundesgeschäftsstelle Erreichbarkeit: Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr Tel. 05723 955 333

Hilfeportal Sexueller Missbrauch Hilfetelefon Sexueller Missbrauch Tel. 0800 22 555 30 www.hilfe-portal-missbrauch.de Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr Di, Do 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Kinderschutzbund Tel.: 0202 74 76 58 8 - 0 info@dksb-nrw.de www.kinderschutzbund-nrw.de
Opferschutz „Weisser Ring“ bundesweit unter der Tel. 0800 0800 343 und 01803 34 34 34 www.weisser-ring.de
Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes www.polizei-beratung.de
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe –AGJ Tel. 030 400 40 200 www.agj.de
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz www.bag-jugendschutz.de
Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder Tel. 040 42 10 70 00 www.dunkelziffer.de
Frauenhauskoordinierungsstelle Tel. 030 92 12 20 - 83 7 - 84 www.frauenhauskoordinierung.de mit Hilfsangeboten vor Ort
Hilfe für die Opfer von Gewalt kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen Tel. 08000 116 016 Dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden
Hilfe und Beratung für Täter www.taeterarbeit.com
Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe Tel. 01805 123465 Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt www.nina-info.de
Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen Tel. 0228 38 63 02 30 oder 0228 38 63 02 55 www.bke-jugendberatung.de (anonyme Internetberatung)
Telefonseelsorge evangelisch Tel. 0800 111 0 111
Telefonseelsorge katholisch Tel. 0800 111 0 222

Wildwasser e.V.
Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und
Freunde. Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter
www.wildwasser.de

11.2.4. Externe Ansprechpartner bei unmittelbarer Intervention

Örtliche Polizeidienststelle
Am Nierspark 27
47608 Geldern
Tel.: 02831/1250

Jugendamt der Stadt Geldern
Örtliche Kinder- und Jugendhilfe
(Kinderschutz)
Issumer Tor 34
47608 Geldern
Tel.: 02831/398-708

Kinderschutzambulanz
Clemensstr. 6
47608 Geldern
Tel.: 02831/390-1802 bzw. -1804
Notfallnummer: 0151/11636942

11.2.5. Weiterführende offizielle Ressourcen zur Prävention und Schutz im Sport

- Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de>
- Allgemeine Informationen zu Gewaltprävention
Kinderschutzbund Deutschland e.V.
<https://www.dksb.de/>
- WHO: Gewaltprävention im gesellschaftlichen Kontext
https://www.who.int/violence_prevention
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Schutz vor Gewalt im Sport
[Schutz vor Gewalt im Sport | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.](#)

12. Beschwerdemanagement

Die DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. misst der Zufriedenheit ihrer Mitglieder große Bedeutung bei und strebt einen effizienten sowie transparenten Umgang mit Beschwerden an. Ziel ist es, jede Beschwerde ernsthaft zu prüfen, angemessen zu bearbeiten und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, um die Qualität der Vereinsarbeit kontinuierlich zu optimieren.

Beschwerden können sowohl an die Geschäftsstelle als auch an die benannten Ansprechpartner gerichtet werden. Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt eine Bewertung, und gemeinsam mit der Beschwerdeführenden Person werden erforderliche Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Die Geschäftsstelle sowie die Ansprechpartner gewährleisten, dass sämtliche Beschwerden vertraulich behandelt werden und dem Beschwerdeführer keinerlei Nachteile entstehen. Es besteht zudem die Möglichkeit, Beschwerden anonym einzureichen.

13. Rehabilitation

Stellt sich eine Meldung im Nachhinein als unbegründet heraus, ist es von besonderer Bedeutung, eine Rehabilitation beziehungsweise Reintegration vorzunehmen. Die Rehabilitation umfasst die Wiederherstellung des Zustandes, der vor der Meldung bestand, wobei der Fokus insbesondere auf der Rückkehr zum „Normalzustand“ liegt. Dies wird durch strikte Wahrung der Vertraulichkeit erreicht, sodass keine weitergehenden Informationen veröffentlicht werden. Möchte oder soll die gemeldete Person weiterhin im Verein verbleiben, ist eine Reintegration erforderlich, die die Wiedereingliederung in das Vereinsleben zum Ziel hat. Wurden im Zuge der Fallmeldung Schutzmaßnahmen wie eine vorübergehende Entbindung von Aufgaben ergriffen, ist zu berücksichtigen, dass Außenstehende hiervon Kenntnis erlangen können. In solchen Fällen ist eine Reintegration angezeigt, da die Auswirkungen der Entbindung nicht vollständig rückgängig gemacht werden können. Bei beiden Prozessen – Rehabilitation und Reintegration – sind die betroffenen Personen einzubeziehen und deren Wünsche zu berücksichtigen.

In diesen Fällen wird ein enger Kontakt zur betroffenen Person gehalten. Sofern gewünscht, werden Fachberatungsstellen in den Prozess einbezogen. Die Ausarbeitung erfolgt gemeinsam mit der betroffenen Person, um deren Wünsche und Bedenken angemessen zu berücksichtigen.

14. Bildungsangebote

Für alle aktiven Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. werden kontinuierlich Fortbildungsangebote zum Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ bereitgestellt. Diese Qualifizierungsmaßnahmen werden in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e.V. sowie dem Kreissportbund Kleve allen Teilnehmenden kostenfrei angeboten. Weitere Fortbildungsangebote des DLRG Landesverband Nordrhein sind unter www.nordrhein.dlrg.de abrufbar; ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen des Landessportbundes finden sich unter www.qualifizierung-im-sport.de

Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen

Alle Unterlagen zum Thema Prävention sexualisierter und interpersonelle Gewalt im Sport werden allen Mitgliedern bereitgestellt. Die Unterlagen werden in den aktuellen Versionen auf der Internetseite der DLRG Ortsgruppe unter www.geldern-walbeck.dlrg.de veröffentlicht.

Informationsweitergabe an die Medien und die Presse

Die Weitergabe von Informationen an die Medien erfolgt ausschließlich durch den Vorstand gemäß §26 BGB oder durch die hierfür zuständigen Pressesprecher, wobei die Persönlichkeitsrechte der betroffenen sowie der verdächtigten Personen stets gewahrt werden.

Konsequenzen für Täter in der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V.

Personen, die sexualisierte oder interpersonelle Gewalt ausüben, müssen mit einem konsequenten und entschlossenen Vorgehen rechnen. Jegliche Form der sexualisierten und interpersonellen Gewalt wird in der Ortsgruppe nicht toleriert. Täterinnen und Täter werden ausnahmslos von sämtlichen Veranstaltungen der Ortsgruppe ausgeschlossen.

15. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept für sexualisierte und interpersonelle Gewalt stellt keinen abgeschlossenen Prozess dar, sondern unterliegt einer kontinuierlichen Überarbeitung. Neue Tätigkeitsfelder bringen potenzielle Risiken mit sich, die fortlaufend bewertet werden müssen. Die Bereiche Risikoanalyse, Prävention und Intervention werden stetig weiterentwickelt; hierfür tragen sowohl die Ortsgruppe als auch die benannten Ansprechpersonen regelmäßig Sorge. Über jede Aktualisierung ist der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V. in Kenntnis zu setzen

16. Literaturnachweis

- PwG-Ordnung | Ordnung zur Prävention von Gewalt In der Fassung vom 18. September 2025 Herausgeber: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf
- Respektvoller Umgang Prävention sexualisierter Gewalt Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit, Herausgeber: Präsidium der DLRG Verantwortlich i. S. d. P.: Ute Vogt Redaktion: Ute Vogt, Dr. Christoph Freudenhammer, Stefanie Thiele, Dr. Harald Rehn Layout: Sascha Kühne Redaktionsanschrift: DLRG Bundesgeschäftsstelle, Im Niedernfeld 1–3, 31542 Bad Nenndorf, Erscheinung: 10/2022
- Workbook Gemeinsam sicher im Sport Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept, Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Erscheinung: 04/2024
- Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine vorsorgen - erkennen – handeln, Der richtige Umgang mit dem Thema „sexueller Missbrauch im Sportverein“; Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Erscheinung: 02/2018
- DLRG Landesverbandnordrhein, Materialien und Arbeitshilfen der DLRG Nordrhein [Prävention sexualisierter Gewalt | DLRG Landesverband Nordrhein e.V.](#) letzter Zugriff: 18.12.2025
- DLRG Landesverband Nordrhein, Schutzkonzept DLRG Nordrhein e.V. In der Fassung vom 06.11.2025

17. Anhang

- Antragsformular Führungszeugnis
- Ehrenkodex DLRG Nordrhein e.V.
- Mustervorlage „Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses Amt“
- Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“
- Dokumentationsbogen
- Merkzettel für Betroffene, System Angehörige & gemeldete Menschen

Dokumentationsbogen DLRG Ortsgruppe Geldern-Walbeck e.V.

Bitte beachtet die grundsätzlichen Verhaltensregeln sowie die Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen!

Ort und Datum des Vorfalls / der Beobachtung / des Gesprächs	
Beteiligte Personen	
Name des Verdächtigen/ des Täters	
Name des Dokumentierenden	
Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich) Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat	

Welche Personen waren noch involviert? (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)	
Ergebnis des Gesprächs / weiteres Vorgehen / Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer	
Wünsche des Betroffenen	
Was soll bis wann geklärt werden?	
Wer informiert die Ansprechpartner und den §26-BGB-Vorstand?	
Wann wurde die Fachberatungsstelle / Ermittlungsbehörden (Polizei) informiert?	
Sonstiges / Weitere Eintragungen	

Ort, Datum

Unterschrift

**Selbstverpflichtungserklärung und Vollmacht zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72 a SGB VIII /Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)**

1. Selbstverpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den im § 72 a Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) genannten Paragraphen enthält und keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, meinen Verein über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

2. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Hiermit wird bestätigt, dass der Verein _____ Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VII ist und gemäß § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu überprüfen hat. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, hat diese Aufgabe im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII an die Stadt Geldern, Amt für Jugend, Schul- und Sport abgetreten. Die Führungszeugnisse werden bei individueller vorliegender Bevollmächtigung durch das Jugendamt beantragt und auch an das Jugendamt gesendet. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gemäß § 12 Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) die Gebührenbefreiung beantragt.

Geldern, den _____

Stempel/Unterschrift Verein

3. Vollmacht zur Beantragung des Führungszeugnisses

Ich bevollmächtige das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Geldern (Jugendamt) für mich ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zu beantragen. Das Führungszeugnis soll an das Jugendamt gesendet werden. Das Führungszeugnis wird nach Eingang und Prüfung gemäß § 72a SGB VIII an mich gesendet. Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten beim Jugendamt im Folgenden Umfang für diesen Zweck gemäß § 72 a SGB VIII bis zur Beendigung meiner Tätigkeit für den Träger/Verein gespeichert werden (Verein, Name, Vorname, Datum des Führungszeugnisses).

Name, Vorname: _____

Anschrift, PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

Geburtsname der Mutter (zwingend notwendig): _____

Geldern, den _____

Unterschrift Mitarbeiter(in)Verein

EHRENKODEX

FÜR ALLE AKTIVEN DER NORDRHEINISCHEN DLRG-GLIEDERUNGEN
EINSCHLIESSLICH DES LANDESVERBANDS DLRG NORDRHEIN

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG (Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse, etc.) eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, emotionaler, sexueller oder sonstiger Art, auszuüben.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- den mir anvertrauten Menschen bei Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Menschen auszurichten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Menschen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln. Jegliche Art der Leistungsmanipulation ist untersagt.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (Ansprechpersonen, Beratungsstellen etc.) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung. Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit im Landesverband und seinen Gliederungen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig¹. Die Gebühr beträgt derzeit 13 Euro. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen² kann die Gebühr für das Führungszeugnis entfallen.

Die Gebühr entfällt, wenn das Führungszeugnis zur Ausübung einer **ehrenamtlichen Betreuung**³ oder einer **ehrenamtlichen Tätigkeit**, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d Einkommenssteuergesetz genannten freiwilligen Dienste⁴ ausgeübt wird, benötigt wird.

Die Gebühr kann darüber hinaus auf Antrag ermäßigt werden oder entfallen⁵, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person (**Mittellosigkeit**) oder sonst aus Billigkeitsgründen (**besonderer Verwendungszweck**) geboten erscheint.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden. Erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

¹ Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG)

² Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuche Angelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG

³ nach § 19 Abs. 1, § 21 Betreuungsorganisationsgesetz

⁴ Darunter fallen:

- Freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32)
- Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
- Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77)

⁵ § 10 JVKostG

Verfahren: Das Führungszeugnis wird bei der Meldebehörde beantragt

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, weil das Führungszeugnis zur Ausübung einer **ehrenamtlichen Betreuung** oder einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** (unter den oben genannten Voraussetzungen) benötigt wird, ist in jedem Fall von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Die Gebührenbefreiung ist in diesen Fällen gesetzlich vorgegeben.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung wegen **Mittellosigkeit** oder eines **besonderen Verwendungszwecks** gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Über die Gewährung einer Gebührenbefreiung entscheidet die Registerbehörde hier nach eigenem Ermessen und je nach Einzelfall. In diesen Fällen besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch auf eine Gebührenbefreiung.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen.

Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann.

Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform zusammen mit den eingereichten Nachweisen an das

Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn,
zur Entscheidung zu übersenden.

Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden.

Als vereinfachte Nachweise einer Mittellosigkeit können daher (zum Antragszeitpunkt geltende) Bescheide über den Bezug von folgenden sozialen Leistungen akzeptiert werden:

- › Bürgergeld
- › Sozialhilfe
- › Kindergeldzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)
- › Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- › Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- › Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

In allen anderen Fällen kommt es auf die konkreten Einkommensverhältnisse und die finanzielle Situation der antragstellenden Person und möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an.

Anforderungen an den Nachweis des besonderen Verwendungszwecks

Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser konkret nachzuweisen. Eine Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Führungszeugnis für eine im Gemeinwohl liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, die nicht unter die auf Seite 1 des Merkblatts aufgeführten Tätigkeiten fällt.

Kein besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis für

- › eine haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung,
- › eine Adoption,
- › die Tätigkeit als Tagespflegeperson,
- › den freiwilligen Wehrdienst,
- › Praktika im Rahmen der schulischen sowie der beruflichen Ausbildung oder
- › Praktika im Rahmen des Studiums

benötigt wird. In diesen Fällen ist eine Gebührenbefreiung daher **nicht** möglich.

Verfahren: Das Führungszeugnis wird online beim Bundesamt für Justiz beantragt

Im Online-Formular zur Beantragung des Führungszeugnisses wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung ist hochzuladen. Die oben genannten Anforderungen an den Nachweis des Gebührenbefreiungsgrundes gelten entsprechend.

VERTRAULICHKEIT & TRANSPARENZ

FÜR MELDENDE / BETROFFENE MENSCHEN

Vertraulichkeitsgarantien

- Wir, die Führungsebene und das Interventionsteam, versichern Dir, dass wir Deinen Namen innerhalb der Organisation niemandem preisgeben werden, solange wir mit Dir nichts anderes vereinbart haben.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, schildern wir die Situationen, so gut wie möglich, frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Durch die Meldung liegt die Bearbeitung des Fallmanagements beim Interventionsteam. Für Deine eigenen Klärungsideen und Wünsche ist das Interventionsteam jederzeit offen.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, andere Vertrauenspersonen zu finden. Erinnere sie an die Vertraulichkeit gemäß dem Konzept und mache sie dem Interventionsteam bekannt, damit sie in der Intervention berücksichtigt werden können.
- Zu Folgegesprächen kannst Du eine Vertrauensperson mitbringen.
- Falls Dir Gerüchte und Gerede begegnen, informiere unverzüglich das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulich-fürsorglichen Vorgehen entgegen und zieht gegebenenfalls Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____) aus dem Interventionsteam, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist: _____
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du vor jedem Interventionsschritt von der Kontaktperson einbezogen, um auf Deine Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können.
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Kontaktperson über die Ergebnisse des jeweiligen Schrittes informiert.
- Darüber hinaus hast Du ein Recht darauf, zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.

VERTRAULICHKEIT & TRANSPARENZ

FÜR SYSTEMANGEHÖRIGE

Vertraulichkeitsgarantien

- Deine Informationen werden auf Deinen Wunsch mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt.
- Wenn sich im Laufe der Intervention herausstellt, dass es hilfreich ist, die Informationen offen zu legen, werden diese nur in Absprache mit Dir und, so gut wie möglich, frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten weitergegeben.
- Für Deine Fragen, Zweifel oder Vorschläge bezüglich des Vorgehens ist das Interventionsteam offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz der involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche oder investigative Schritte wesentlich. Das beinhaltet den ausdrücklichen Verzicht, Personen anzusprechen, falls Du Ideen hast, um wen es sich handeln könnte.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit nahen Vertrauenspersonen ohne Wiedererkennungsmöglichkeiten und mit klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit zu sprechen.
- Sollten die Vertrauenspersonen zum System gehören, mache sie gegenüber dem Interventionsteam bekannt, um sie in der Intervention berücksichtigen zu können.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, fordere wenn möglich die Redenden auf, sich mit Fragen an das Team zu wenden. Andernfalls informiere das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht gegebenenfalls Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du und alle anderen vom Fall Wissenden werden unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Interventionsteam über den Stand und die Ergebnisse informiert. Zeitraum und Medium (Mail, Telefon, Kurznachricht, persönliches Gespräch) vereinbaren wir mit Dir:
-
- Auch werden wir Dich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen darüber in Kenntnis setzen, wer im System, vor allem in vergleichbarer Tiefe, von dem Fall weiß, damit Du Dich im Sinne der Selbstfürsorge mit ihnen austauschen kannst.

VERTRAULICHKEIT & TRANSPARENZ

FÜR GEMELDETE MENSCHEN

Vertraulichkeitsgarantien

- Dein Rufschutz im Sinne der Fürsorge hat für das Interventionsteam hohe Priorität.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, werden die Intervenierenden die Situationen, so gut wie möglich, frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten schildern.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte oder dies im Rahmen des Prozesses erfahren (müssen), erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.
- Für Deine Fragen und Deinen Zweifel am Vorgehen oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Team offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz aller involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche oder investigative Schritte wesentlich.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit nahen Vertrauenspersonen ohne Wiedererkennungsmöglichkeiten und mit klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit zu sprechen.
- Zu Folgegesprächen kannst du eine Vertrauensperson mitbringen.
- Falls Du mit Vertrauenspersonen sprechen möchtest, die zum System gehören, informiere das Interventionsteam darüber.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, informiere umgehend das Interventionsteam.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht gegebenenfalls Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____) aus dem Interventionsteam, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist: _____
- Du wirst über jeden weiteren Prozessschritt unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen so zeitnah wie möglich informiert.
- Du hast außerdem unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein Recht darauf, zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.
- Bei Reintegration durch Entschuldigung, pädagogische Intervention oder Rehabilitation bei Fehlbeschuldigungen wirst Du maximal am Prozess beteiligt.

VERTRAULICHKEITS- UND TRANSPARENZPRINZIPIEN

FÜR ANSPRECHPERSONEN UND INTERVENTIONSTEAMS

Um die **Integrität des Verfahrens und den Ruf der involvierten Menschen** im Sinne der Fürsorgepflichten zu schützen, garantieren von der **Führung beauftragte** Ansprechpersonen und von der Führung **beauftragte** Interventionsteams **Vertraulichkeit**.

Ansprechpersonen und Teammitglieder eines Interventionsteams reden **miteinander offen über bekannte Fakten und Namen**.

Meldenden Menschen und **Betroffenen** von sexualisierter und interpersoneller Gewalt sichern Ansprechpersonen und das Interventionsteam **Vertraulichkeit** zu. Sie werden den Namen niemandem gegenüber erwähnen, sollte keine andere Absprache getroffen sein oder rechtliche Rahmenbedingungen dem entgegenstehen.

Auch der **Rufschutz des gemeldeten Menschen** ist prioritär – sollte der Name den Ansprechpersonen und dem Interventionsteam bekannt sein.

Die **Prozessverantwortung** für das Vorgehen in der Intervention liegt bei dem von der Führung legitimierten Interventionsteam und den zuständigen Entscheidungsträgern. Im Sinne einer systemisch fürsorglichen Intervention werden ggf. **Systemangehörige** nach dem „need-to-know-Prinzip“ vom Interventionsteam einbezogen. Verantwortlichkeit für den Einbezug, Wording und Tiefe werden im Interventionsteam verbindlich abgesprochen.

Einbezogene Systemangehörige werden vom Interventionsteam nachdrücklich **auf die Vertraulichkeit** gemäß dem Konzept hingewiesen!

Menschen mit Kenntnis von dem zu klärenden Fall sichert das Team unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen **Informationen über Stand und Ergebnis** des Fallmanagements zu.

Verantwortlichkeit für die Information, Wording und Tiefe werden im Interventionsteam verbindlich abgesprochen.

Zudem gilt der **Grundsatz**: Auf das **Ansprechen** von Menschen, die vermutlich Betroffene oder meldende Menschen sein könnten, durch Personen außerhalb des Interventionsteams **wird ausdrücklich verzichtet!** Das Interventionsteam vereinbart mit Betroffenen Gesprächstermine, vorausgesetzt diese sind damit einverstanden. Termine werden zwischen Interventionsteam und Betroffenen abgestimmt.

Für **Prozessvorschläge**, Zweifel und Fragen zeigt sich das Interventionsteam jederzeit offen und ansprechbar.

Im Sinne der **Selbstfürsorge** können Ansprechpersonen und Mitglieder des Interventionsteams mit Vertrauenspersonen pseudonymisiert und unter Verweis auf die Vertraulichkeitsprinzipien zur Entlastung sprechen.

VERTRAULICHKEITS- UND TRANSPARENZPRINZIPIEN

FÜR ANSPRECHPERSONEN UND INTERVENTIONSTEAMS

Nehmen Ansprechpersonen und Interventionsteammitglieder fallbezogene **Gerüchte, Gerede** oder **Konflikte** wahr, wird unverzüglich das für den Fall zuständige Interventionsteam informiert.

Der **Bruch dieser Prinzipien** steht einem vertraulich-fürsorglichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

Jede systeminterne Meldung ist ein Fall. Fallindividuell braucht es eine vertrauliche und systemische Intervention im Sinne aller Fürsorgepflichten.

Vertraulich im Sinne des Rufschutzes und des individuellen Lernens.

Systemisch im Sinne der Strukturen, die berücksichtigt werden müssen, und des organisationalen Lernens und der Kulturetablierung.

Voraussetzung ist ein größtmögliches Vertrauen aller in das Konzept und in die verantwortlich Handelnden im Interventionsteam.

Vertrauliche und fürsorgliche Fallklärung ist Verantwortung aller.

Im (gemeinsamen) Engagement gegen Machtmissbrauch, sexualisierte und interpersonelle Gewalt geht es in erster Linie darum, sich als System vertrauenswürdig und ansprechbar zu zeigen.

Gerüchte und Gerede wirken vor allem auf noch unbekannte Betroffene. Sie schmälern das Vertrauen, ernst genommen und mit ihrem Anliegen respektiert zu werden. Die Furcht, stattdessen eher diskreditiert zu werden, erhöht die Hürde sich zu melden. Die innere Zerrissenheit radikalisiert sich (zu Recht) auf einem Spannungsbogen zwischen den Extremen „Despression und Rückzug / Ich verlasse das System“ und „Aggression und Wut – Wenn ich hier ernst genommen werden möchte, muss ich übertreiben“.

Darüber hinaus schaden Gerüchte und Gerede allen – dem Menschen, der sie in Umlauf bringt, den Menschen, über die geredet wird, der vertraulichen Intervention und der Organisation als Ganzes. Diesen Schaden abzuwenden, ist Verantwortung aller in einen Fall Eingebundenen und muss auch von Führungspersonen, wie z.B. Vorständen, erwartet und gefordert werden.

Durch die verantwortlich Handelnden und Intervenierenden wird diese Verantwortung durch Formulierungen von **Vertraulichkeits- und**

Transparenzprinzipien gerahmt.

Das Interventionsteam unterliegt wie alle Ansprechpersonen einer qualifizierten Vertraulichkeit. Sie dürfen im Team offen über die bereits bekannten Fakten sprechen, während sie nach außen innerhalb des gesetzlichen Rahmens Stillschweigen bewahren und nur zu Zwecken der systemisch fürsorglichen Intervention nach dem need-to-know-Prinzip im Team abgesprochene Informationen an Systemangehörige weitergeben.

Die Prozessverantwortung für die Intervention liegt allein bei ihnen.

Für Prozessvorschläge, Zweifel und Fragen sind sie jederzeit offen.

Eine der Aufgaben ist es auch, informelle Wege wie Gerüchte oder Gerede und auftretende Konflikte durch Information und Beratung zu formalisieren.

VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

Das Interventionsteam muss fallindividuell gebildet werden. Es besteht für die Dauer der Intervention und Aufarbeitung. Das Interventionsteam soll so klein wie möglich gehalten werden und aus folgenden Personen bestehen:

- Ansprechpersonenteam der jeweiligen Gliederung
- Vertretungsberechtigte Personen der Gliederung nach §26 BGB
- ggf. direkter Vorgesetzter des gemeldeten Menschen/betroffenen Menschen
- ggf. der Leiter der Geschäftsstelle (insb. bei LV-internen Fällen)
- ggf. Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle
- ggf. Juristen, Supervisoren etc.
- ggf. Mitarbeitende des Schiedsgerichts

Meldender / Betroffener Mensch

Vertraulichkeitsgarantien

Meldende Menschen gilt es, maximal zu pseudonymisieren. Sollten innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, geben sich die Intervenierenden größtmögliche Mühe, die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu schildern. Von den Eingebundenen wird ebenfalls maximale Pseudonymisierung erwartet, falls sie trotz aller Bemühungen Ideen haben, um wen es sich handeln könnte (siehe eingebundene Systemangehörige).

Vertraulichkeitserwartungen

Im Sinne der Selbstfürsorge steht es meldenden Menschen / Betroffenen frei, andere Vertrauenspersonen zu finden. Diese sollten an die Vertraulichkeit gemäß dem Konzept erinnert und dem Interventionsteam bekannt gemacht werden, damit sie in der Intervention berücksichtigt werden können.

Durch die interne Meldung liegt die Verantwortung für das Fallmanagement beim Interventionsteam. Eigene Klärungsideen dürfen dem Team jederzeit unterbreitet werden. Auf ein eigenes paralleles Vorgehen wird verzichtet, davon ausgenommen ist die Wahrung eigener rechtlicher Interessen (z.B. Erstattung einer Strafanzeige).

Wenn ihnen Gerüchte oder Gerede begegnen sollten, können sie unverzüglich das Interventionsteam darüber informieren.

Transparenzpflichten

Meldende / Betroffene Menschen werden – so sie das wollen – vor jedem Interventionsschritt einbezogen, um auf Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können. So wissen sie im Rahmen der

VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

rechtlichen Möglichkeiten immer Bescheid, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat. Auch über die Ergebnisse des gegangenen Schrittes sind sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu informieren.

In die Fallklärung eingebundene Systemangehörige

Vertraulichkeitsgarantien

Informationen der Eingebundenen werden auf Wunsch mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt. Wenn sich im Laufe der Intervention herausstellt, dass es hilfreich ist, die Informationen offen zu legen, wird das besprochen und sie werden gegebenenfalls frei von personengebundenen Daten und Wiedererkennungsmöglichkeiten weitergegeben.

Für Fragen und Zweifel am oder Vorschläge zum Vorgehen gibt es seitens des Teams eine maximale Offenheit.

Vertraulichkeitserwartungen

Zur Fürsorge und zum Rufschutz ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche oder investigative Schritte zugleich ein Zeichen von Anerkennung der Prozesshoheit des Interventionsteams.

Zur Selbstfürsorge ist es erlaubt, mindestens mit nahen Vertrauenspersonen (Familie, befreundete Personen, etc.) bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit zu sprechen. Sollten andere Systemangehörige zu den Vertrauenspersonen gehören, werden diese gegenüber dem Interventionsteam bekannt gegeben.

Sollten Eingebundene Gerüchte oder Gerede im System wahrnehmen, werden im besten Fall die Redenden aufgefordert, sich mit Fragen an das Interventionsteam zu wenden und sich so wieder an die Erwartungen zu halten. Auch kann das Interventionsteam direkt in Kenntnis gesetzt werden.

Transparenzpflichten

Alle vom Fall Wissenden – ob durch das Team eingebunden oder im Rahmen der Selbstfürsorge anderer einbezogen – werden durch das Interventionsteam im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über den Stand und die Ergebnisse informiert. Zeitraum und Medium werden miteinander vereinbart.

Auch werden sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten darüber in Kenntnis gesetzt, wer im System – vor allem in vergleichbarer Tiefe – von dem Fall weiß, damit sich diese Menschen im Sinne der Selbstfürsorge miteinander austauschen können.

VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

Gemeldeter Mensch

Es empfiehlt sich, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Interventionsteam und dem gemeldeten Menschen zu treffen, in denen Ansprüche beider Seiten Berücksichtigung finden (siehe Vertraulichkeitsvereinbarung). Die klare Rahmung der Vertraulichkeit und der Transparenz ist Teil der Fürsorgepflicht gegenüber dem gemeldeten Menschen und dient in der Verunsicherung als Orientierung.

Vertraulichkeitsgarantien

Wurde der gemeldete Mensch in der Meldung namentlich bekannt gemacht, wird er im Sinne der Fürsorge und zum Rufschutz im Rahmen des Möglichen pseudonymisiert. Eine Konfrontation zur Anhörung bzw. Stellungnahme kann fallindividuell sowohl geboten und erforderlich, genauso gut aber auch verzichtbar sein. Wenn im Rahmen der Klärung sichtbare Veränderungen wie Umsetzungen oder Aberkennen von Rolle bzw. Position innerhalb der DLRG oder Zugehörigkeit notwendig werden, müssen mindestens die von der Sichtbarkeit tangierten Systemangehörigen in einer zu definierenden Form in Kenntnis gesetzt werden. Die Tiefe zwischen Offenheit und Geheimhaltung der dann nach außen zu gebenden Informationen wird abgewogen und in einigen Fällen mit dem gemeldeten Menschen verhandelt.

Vertraulichkeitserwartungen

Die Erwartungen dienen dem Rufschutz – allem voran des eigenen. Anerkennung der Prozessverantwortung durch Verzicht auf eigene Klärungsversuche oder investigative Schritte ist für das vertrauliche Verfahren wesentlich.

Die Erlaubnis zur Selbstfürsorge ist zentral.

Auch kann zu Folgegesprächen eine Vertrauensperson mitgebracht werden.

Mitteilungen über wahrgenommene Gerüchte und Gerede an das Interventionsteam nimmt den gemeldeten Menschen mit in die Verantwortung, dass das Verfahren vertraulich bleibt.

Transparenzpflichten

Den gemeldeten Menschen über jeden weiteren Schritt, im Rahmen des need-to-know-Prinzips und der rechtlichen Möglichkeiten, so zeitnah wie möglich zu informieren und ihm zugleich die Möglichkeit über eine Kontaktperson aus dem Interventionsteam zugeben, Fragen zu stellen und Prozessvorschläge machen zu können, ist essentiell. Bei Reintegration durch Entschuldigung, durch pädagogische Intervention oder in Rehabilitierungsverfahren ist der gemeldete Mensch maximal zu beteiligen.

VERTRAULICHKEIT UND TRANSPARENZ

IM FALLMANAGEMENT

Um die Integrität des Verfahrens und der darin gebundenen Menschen zu schützen, ist die Einhaltung dieser Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien unabdingbar.

Ein Bruch stellt einen Machtmissbrauch dar, der ggf. eine Intervention nach sich ziehen muss.